

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/12955, 17/13400 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

#### **Bericht der Abgeordneten Bernhard Schulte-Drüggelte, Uwe Beckmeyer, Stephan Thomaе, Michael Leutert und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist in erster Linie beabsichtigt, die rechtlichen Grundlagen für eine effiziente und schutzzielgerechte Durchführung der am 1. September 2013 wirksam werdenden Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.06.2012, S. 1), die Biozid-Verordnung, in Deutschland zu schaffen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

##### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Vollzugskosten im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben nach der Biozid-Verordnung (§ 12a ChemG), für deren Wahrnehmung hoch qualifiziertes Personal insbesondere aus den naturwissenschaftlichen Bereichen der Chemie und Biologie benötigt wird. Die Personalausgaben für die Jahre 2013 bis 2017 werden von den beteiligten Bundesoberbehörden auf insgesamt 66 083 019 Euro geschätzt, wovon ein Teil schon aus dem bereits vorhandenen Personal aus alten Verfahren abgedeckt ist. Den Ausgaben werden teilweise Einnahmen durch die Erhebung von Gebühren gegenüberstehen. Ziel ist es, die Vollzugskosten – soweit rechtlich möglich – über Gebühreneinnahmen abzudecken. Aus rechtlichen Gründen nicht refinanzierbare Mehrbedarfe sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen Vollzugskosten für die ihnen obliegende Überwachung der Durchführung der Verordnung

(EU) Nr. 528/2012 (§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 ChemG). Bei der Beurteilung dieser Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Überwachung Gegenstände betrifft, die größtenteils bereits Regelungen des bisherigen chemikalienrechtlichen Normenbestands unterliegen. Zu den wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen Richtlinienregelung zählen aber auch Regelungen zum Inverkehrbringen von mit Bioziden behandelten Waren. Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 schafft damit zusätzliche Objekte für die Marktüberwachung. Soweit die Länder sich in der Anhörung zu den Kosten geäußert haben, haben sie ihren etwaigen Mehrbedarf an Personal und Sachausstattung als noch nicht hinreichend konkret abschätzbar oder gering bezeichnet.

##### Erfüllungsaufwand

Das Gesetz enthält für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft keine unmittelbaren Vorgaben, die über diejenigen der Biozid-Verordnung hinausgehen. Auch für die Verwaltung enthält das Gesetz selbst kaum eigene Vorgaben, da sich dieses im Wesentlichen darauf beschränkt, Zuständigkeiten für die Durchführung der Biozid-Verordnung zuzuweisen. Die Erhöhung des behördlichen Mehraufwands durch zusätzliche und neu eingeführte Verfahren nach der Biozid-Verordnung ist gegenüber dem bisherigen nach der Biozid-Richtlinie bereits bestehenden Verwaltungsaufwand als gering einzustufen. Insgesamt sind keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten.

**Weitere Kosten**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft – über die sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ergebenden Belastungen hinaus – keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft werden durch das Gesetz keine Informationspflichten eingeführt. Durch dieses Gesetz fallen die bisher mit den Vorschriften des Abschnitts IIa und den §§ 15a und 16f verbundenen Informationspflichten der Wirtschaft (Identifikationsnummern 200609261417-10 bis -12, -14, -15, -17 bis -20 und -23 bis -26) weg. Der sich hieraus ergebenden geringfügigen Bürokratiekostenentlastung von 0,13 Tsd Euro pro Jahr steht aber die Belastung

durch die Informationspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegenüber.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. April 2013

**Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Bernhard Schulte-Drüggelte**  
Berichterstatter

**Uwe Beckmeyer**  
Berichterstatter

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Michael Leutert**  
Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter